

Übereinkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Änderung des Grenzverlaufs im Gebiet St. Jakobs-Strasse, Brüglingerstrasse und Münchensteinerstrasse^{1) 2)}

Vom 27. August 1974 (Stand 2. Februar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie der Gemeinderat von Münchenstein treffen in der Absicht, die Kantonsgrenze bei St. Jakob den neuen baulichen Anlagen (Korrektion der St. Jakobs-Strasse, Brüglingerstrasse, Tribüne im Sportbad St. Jakob, Mehrzwecksporthalle) anzupassen, folgende Vereinbarung:

Art. 1

¹ Die bestehende Kantonsgrenze zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird gemäss Einzeichnung im Grenzregulierungsplan vom 12. Februar 1974, welcher von den Kantonsgeometern beider Kantone unterzeichnet ist, verlegt.

² Demgemäss werden flächengleiche Abschnitte von jedem der beiden Kantonsgebiete zum anderen ausgetauscht.

Art. 2

¹ Vom Gebiet des Kantons Basel-Stadt wird abgetreten und zum Gebiet des Kantons Basel-Landschaft geschlagen die im Regulierungsplan mit roter Farbe hervorgehobene Fläche I von 6'723 m², Teil der Parzelle 420(6) Sektion V des Grundbuchs des Kantons Basel-Stadt, Eigentümerin: Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Art. 3

¹ Vom Gebiet des Kantons Basel-Landschaft, zugleich vom Gebiet der Gemeinde Münchenstein, werden abgetreten und zum Gebiet des Kantons Basel-Stadt geschlagen die im Regulierungsplan mit gelber Farbe hervorgehobenen Flächen II und III von 1'162 m² und von 5'561 m², zusammen 6'723 m². Die Fläche II, an der Brüglingerstrasse gelegen, setzt sich zusammen aus Teilflächen der nachstehend aufgeführten Parzellen des Grundbuchs der Gemeinde Münchenstein: 182 m² der Parzelle Nr. 5, Eigentümerin: Christoph Merian Stiftung, Basel; 29 m² der Parzelle Nr. 2, Bachallmend, Eigentümerin: Einwohnergemeinde der Stadt Basel; 951 m² der Parzelle Nr. 2778, Eigentümerin: Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

¹⁾ Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 19. 12. 1974.

²⁾ Dieser Erlass trägt ein Doppeldatum: 9. 4./27. 8. 1974. Aus softwaretechnischen Gründen kann hier nur ein Datum wiedergegeben werden.

² Die Fläche III, an der Münchensteinerstrasse / Emil Frey-Strasse gelegen, setzt sich zusammen aus den Teilflächen der nachstehend aufgeführten Parzellen des Grundbuchs der Gemeinde Münchenstein: 4'509 m² der Parzelle Nr. 3386, Eigentümerin: Immobiliengesellschaft der Firma Agence Américaine Automobiles SA, Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel; 417 m² der Parzelle Nr. 9, Eigentümerin: Schweizerische Bundesbahnen, Bern; 586 m² der Parzelle Nr. 1724, Eigentümer: Kanton Basel-Stadt; 49 m² der Parzelle Nr. 12, Eigentümerin: Christoph Merian Stiftung.

Art. 4

¹ Der neue Verlauf der Kantonsgrenze wird durch die auf dem Plan vermerkten Bestimmungsmasse und durch die daraus berechneten Koordinaten festgelegt.

Art. 5

² Die Absteckung und Vermarkung der neuen Grenzpunkte werden vom Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt durchgeführt. Die Mutations- und Vermarkungskosten werden von den beiden Kantonen je zur Hälfte übernommen.

Art. 6

¹ Die Vereinbarung und der dazu gehörende Kantonsgrenzregulierungsplan werden in je zehn Exemplaren ausgefertigt.

² Eine Ausfertigung ist dem Schweizerischen Bundesrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln. ³⁾

³ Die Vereinbarung tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 27. August 1974
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: E. Keller
Der Staatsschreiber: Dr. R. Frei

Liestal, den 9. April 1974
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. L. Lejeune
Der Landschreiber: F. Guggisberg

Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 30. Mai 1974.

³⁾ Art. 6 Abs. 2: Ein Genehmigungsbeschluss des Bundesrates ist nicht feststellbar.